

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Köln: RTL muss Produzentin Auskunft über Werbe-Erlöse erteilen

Bei werbefinanzierten Content-Auspielungen bahnt sich eine Veränderung bei der Betrachtung der Vergütungsansprüche an. Dafür spricht eine Entscheidung des **Landgerichts Köln**, dass den Kölner TV-Sender **RTL Television GmbH** verpflichtete, der Journalistin und Produzentin **Jana Bernhardt** Auskunft über die Werbeeinnahmen zu erteilen, die im Umfeld der Ausstrahlung der von ihr produzierten Sendungen erzielt wurden (Urteil vom 16. Mai 2024 – Az.: 14 O 307/22). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und RTL hat bereits angekündigt gegen dieses Urteil in Berufung gehen zu wollen. Gleichwohl kann Jana Bernhardt gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 Euro schon jetzt den Anspruch aus Auskunft vorläufig vollstrecken. Die Auskunft soll der Vorbereitung eines Zahlungsanspruchs wegen einer aus Sicht der Urheberin unverhältnismäßigen Vergütung dienen.

Spirit Legal vertritt die Interessen von Jana Bernhardt

Jana Bernhardt, Inhaberin und Geschäftsführerin der **Dreh WG Film- und Fernsehproduktions GmbH** mit Sitz in Leipzig, hat die Kanzlei **Spirit Legal** engagiert, um ihre Interessen in Sachen angemessene Vergütung für sechs Produktionen wahrzunehmen. Vertreten wird sie von **Dr. Henning Fangmann** vom Büro Leipzig der Kanzlei Spirit Legal.

Aus der Spirit Legal-Pressemitteilung geht hervor, dass „die Klägerin in der Vergangenheit mehrfach mit der RTL News GmbH kooperiert hatte, welche die von der Klägerin produzierten Inhalte an die RTL Television GmbH zur Ausstrahlung weitergab“.



Die von der RTL News GmbH für die Produktionen gezahlten Pauschalbeträge lagen nach Ansicht der Klägerin erheblich unter den branchenüblichen Vergütungen. Insbesondere reichten die Beträge nicht aus, um die (Mit-) Urheber der Fernsehproduktionen angemessen zu entlohnen. Dies betraf vor allem die Klägerin, die wesentliche kreative Beiträge zu den Produktionen geleistet hat.

Da der Hauptanteil der Erlöse aus den Fernsehproduktionen bei der RTL Television GmbH angefallen sein dürfte, machte die Klägerin gegen diese einen Anspruch auf angemessene Nachvergütung gemäß § 32a Abs. 2, 1 UrhG für sechs Produktionen geltend. Zur Vorbereitung des Vergütungsanspruchs wurde die RTL Television GmbH im Wege einer Stufenklage zunächst auf Auskunft über sämtliche mit den Produktionen erwirtschaftete finanziellen

Erträge und Vorteile in Anspruch genommen. Eine Entscheidung über den Anspruch auf Nachvergütung soll im zweiten Schritt erfolgen.

Erfolg in der ersten Stufe

Das Landgericht Köln gab der Klägerin auf der ersten Stufe Recht. Der Auskunftsanspruch umfasst vor allem die im Zusammenhang mit den Ausstrahlungen erzielten Werbe-Einnahmen. Die außergerichtlich bereits erfolgte Mitteilung von Quoten und Marktanteilen war nicht ausreichend, daher stellte das Landgericht Köln klar:

„Die Beklagte (RTL Television GmbH) ist nach §§ 32e Abs. 1 Nr. 1, 32d UrhG zur umfassenden Auskunft über Erträge und Vorteile verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere auch Werbe-Einnahmen (BGH GRUR 2010, 1090 Rn. 19 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 32d Rn. 8; Stang, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 6. Aufl. 2022, § 32d Rn. 23; a. A. KG Berlin ZUM 2010, 346, 350 f. – Der Bulle von Tölz). Entgegen der Ansicht der Beklagten zu 2) besteht insoweit ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Ausstrahlung eines Werks und den im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung erzielten Werbe-Erlösen. Denn nach Auffassung der Kammer reicht es für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Werbeeinnahmen und der Ausstrahlung eines Filmwerks aus, dass die Werbekunden der Beklagten ihre Werbung im Umfeld des Werks platzieren, in der Erwartung, die Zuschauer der Reportagen interessierten sich auch für die bezahlte Werbung und würden ggf.



Dr. Henning Fangmann

Foto: Nadja Eckhardt-Vögel

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

zum Kauf der beworbenen Produkte angeregt (vgl. BGH GRUR 2010, 1090 Rn. 23).“

Dr. Henning Fangmann: „Das Urteil ist ein Meilenstein in der Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen. Es ist ein guter Tag für Kreativschaffende in

der Film- und Fernseh-Branche. Das Landgericht hat nicht nur Farbe dahingehend bekannt, dass der Auskunftsanspruch auch länger zurückliegende Verwertungshandlungen erfasst. Es hat auch eindeutig klargestellt, welche Einkünfte im Fernsbereich zu den Erträgen und Vorteilen zählen – nämlich insbesondere die Werbeeinnahmen und damit der ‚Heilige Gral‘ der

Privatsender. Die Sender müssen den Urhebern nun jährlich auch über die Werbeeinnahmen Auskunft erteilen. Mit der Auskunft werden Urheber in die Lage versetzt, angemessene Vergütungsbedingungen effektiv durchzusetzen. Dies dürfte mittelfristig zu faireren Vertragsbedingungen in der Film- und Fernseh-Branche führen.“ (ps)

Die 9 neuen Titel

D

Davon kann man nie genug haben: Pommes und tolle Kollegen

Die Diplomatin – Tod einer Nonne

Die Flut

DNV Business Club

DNV Club

DNV Community-Club

M

Marzahn, mon amour

P

Pommes und tolle Kollegen

T

Terra X – Wettlauf um die Welt

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Marzahn, mon amour

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Diplomatin – Tod einer Nonne

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Flut

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**307 production GmbH,
Gereonshof 17, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pommes und tolle Kollegen Davon kann man nie genug haben: Pommes und tolle Kollegen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**librics GmbH & Co. KG,
Adelheidstraße 4, 30171 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Terra X – Wettlauf um die Welt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DNV Business Club DNV Community-Club DNV Club

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Online- und Offline-Dienste sowie für sonstige Online-Medien, Internet-Seiten und Apps.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de